



Aktenzeichen: 104/Lu/Z

Datum: 20.03.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Stadtrat

Rückabwicklung der vorhandenen „Altfälle“ nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Im Rahmen der Rückabwicklung der von Dritten gezahlten Abfindungsbeträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird entschieden, dass die KVR-Fondsanteile (Kommunaler Versorgungsfond) seitens der Pfälzischen Pensionsanstalt (ppa) vollständig auf das individuelle KVR-Konto (hier: Freiwillige Zuführungen) umgebucht werden.

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

Begründung:

Die Satzung der Versorgungskasse wurde durch die Elfte Änderungssatzung geändert. In Kraft getreten ist hieraus die Änderung in der Abwicklung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages (VLT-StV).

Die Pensionslast hat der letzte Dienstherr zu tragen. Im Rahmen eines Dienstherrnwechsels werden die entsprechenden Versorgungshöhen errechnet. Der sich darstellende Betrag ist an den neuen Dienstherrn zu überweisen – sog. Abfindungsbetrag.

Offen sind derzeit noch alle Fälle, die seit Inkrafttreten des VLT-StV bis zum 17.01.2022 nach bisherigem Satzungsrecht abgewickelt wurden (sog. „Altfälle“), unter Beachtung des Artikels 2 der Elften Änderungssatzung.

Die Rückabwicklung betrifft folgende Konstellationen:

- a) Sollte ein in der Vergangenheit erhaltener Abfindungsbetrag entsprechend der bisherigen Satzung durch die Umlagegemeinschaft finanziert worden sein (Wechsel innerhalb des Versorgungsgebiets der ppa), werden die noch vorhandenen Beträge nebst etwaigen Erträgen der aufgrund § 37 der Satzung zu bildenden Ausgleichsrücklage zur Stabilisierung des allgemeinen Umlagesatzes zugeführt.
- b) Sofern der erhaltene Abfindungsbetrag durch Dritte gezahlt wurde (Wechsel von außerhalb in das Versorgungsgebiet der ppa), so erhält die Stadt die noch vorhandenen Beträge nebst Erträgen von der ppa erstattet.

Zu beurteilen, ob und in welchem Umfang bei Personalwechsel Variante a) oder b) zur Anwendung kommt, wird auf den letzten Dienstherrnwechsel der jeweiligen Person abgestellt.

Die in Rede stehenden Beträge bei Variante b) sind seitens der ppa bis dato im KVR-Fonds auf einem Gemeinschaftskonto angelegt. Es kann nun gewählt werden ob die Beträge überwiesen werden sollen oder ob eine Umbuchung der Gelder auf das bereits bestehende KVR-Fonds-Konto der Stadt veranlasst wird. Im zuletzt genannten Fall wird die ppa weiterhin die Anlage und Verwaltung der Gelder im Fonds für Ihre Mitglieder übernehmen. Sofern die Auszahlung der Gelder gewünscht wird, muss entschieden werden, ob diese einmalig im Haushalt untergehen oder von der Stadt in Eigenregie neu angelegt werden.

Die der Stadt benannten Personalfälle sind der vorstehenden Fallgruppe b) zuzuordnen. Daraus ableitend ist zu entscheiden, inwieweit für die ausgewiesenen Fonds-Anteile eine Auflösung veranlasst wird und ob durch die Auflösung generierten Gelder auf ein städtisches Konto überwiesen werden sollen oder ob die ppa eine fondsinterne Umbuchung der Anteile auf das KVR-Fonds-Konto in die Wege leiten soll.

Der Anteil im KVR Fonds stellt sich wie folgt dar:

Gesamtsumme: $12.424,391 \times 96,14 \text{ €} > 1.194.480,95 \text{ €}$

Der Anteilswert am KVR-Fonds hat sich seit dem Jahresbericht 2021, insbesondere unter der Beobachtung der geopolitischen Weltlage, extrem negativ entwickelt. Im vorstehenden Jahresbericht wurde ein Wert in Höhe von 105,05 € je Anteil (Stand 30.12.2021). Der aktuelle Anteilswert beläuft sich auf 96,14 € (Stand Januar 2023).

Die ausgewiesenen Fonds-Anteile stehen unter Vorbehalt einer etwaigen Nachprüfung durch Dritte. Etwaige vorzunehmenden Korrekturen bei der Ermittlung der Abfindungsbeträge nach dem VLT-StV gehen mit einer wechselseitigen Korrektur der Fonds-Anteile einher.

Die Verwaltung empfiehlt, dass seitens der ppa die ausgewiesenen KVR-Fonds-Anteile vollständig auf das städtische KVR-Konto (hier: Konto für Freiwillige Zuführungen) umgebucht werden sollen. Der KVR-Fonds startete 1998 mit 58,00 Euro und zeigte die zuvor dargestellte Entwicklung. Die Überführung in den bestehenden KVR-Fond sichert die Erfüllung der künftigen Versorgungslasten der beschäftigten Beamtinnen und Beamte.

Nach Auskunft der ppa hat sich der mehrheitliche Kreis der im Versorgungsgebiet der ppa liegenden Kommunen für diese Variante entschieden – auch die ppa selbst.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister